

Bericht zu einem Kantonsratsbeschluss über die Beiträge von Kanton und Gemeinden an die Tierseuchenkasse

vom 11. September 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999 den Bericht zum Entwurf zur Erhebung von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden für die Jahre 2008 und 2009 zugunsten der Tierseuchenkasse mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 11. September 2007

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

1.1 Vollzug der Tierseuchengesetzgebung

Im Auftrag des Kantons vollzieht der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin die eidgenössische und kantonale Tierseuchen-, Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung. Es geht dabei primär um die Gesunderhaltung der Tierbestände, die eine grosse wirtschaftliche Bedeutung haben. Notwendig sind dafür eine wirksame Vorbeugung gegen krankheitsbedingte Tierverluste, eine effiziente Seuchenbekämpfung, die Kontrolle des Tierverkehrs sowie eine adäquate, permanente Überwachung und Dokumentierung der Gesundheit der Tierbestände, damit die Produktion gesunder Lebensmittel tierischer Herkunft wie Fleisch, Milch und Eier gewährleistet werden kann. Die Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (ansteckende Krankheiten, die vom Menschen auf das Tier oder umgekehrt übertragen werden können) sind dabei besonders wichtig. Auch können Tiere betroffen sein, die nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gehören, wie Papageien, Tauben oder Kleintiere. Ebenfalls wichtiger Bestandteil der Tiergesundheit betrifft die korrekte Entsorgung tierischer Kadaver und Abfälle.

1.2 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung

Der Kanton verfügt für die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung über eine Tierseuchenkasse (TSK; nachfolgend auch Fonds) im Sinne einer Spezialfinanzierung. Bei der umfassenden Revision der Tierseuchengesetzgebung im Jahre 1999 ist man zum Schluss gekommen, dass sich das Instrument der Tierseuchenkasse grundsätzlich bewährt habe, zumal die anfallenden Kosten je nach Seuchenlage naturgemäss nicht plan-

bar und deshalb schwankend seien. Die Führung einer separaten Tierseuchenkasse wurde daher beibehalten.

Da die Tierseuchenbekämpfung als eine öffentliche Aufgabe verstanden wird, beteiligen sich nicht nur die Tierhalterinnen und Tierhalter, sondern auch der Kanton und die Gemeinden an der Finanzierung dieser Aufgabe. Gemäss Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999 (EGzTSG; GDB 818.1) wird die Tierseuchenkasse insbesondere gespeist durch Beiträge der Tiereigentümer, des Kantons, der Gemeinden sowie durch Zinsen.

Die Höhe der jährlichen Tierhalterbeiträge wird durch den Regierungsrat im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge bestimmt (Art. 31 EGzTSG; vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 3.1).

Die Beiträge von Kanton und Gemeinden werden gemäss Art. 27 EGzTSG durch den Kantonsrat festgelegt. Sie werden aber ausgesetzt, wenn der Fondsbestand über Fr. 250 000.– liegt. Aufgrund des hohen Fondsbestands haben der Kanton und die Gemeinden seit 1998 keine Beiträge mehr an die Tierseuchenkasse leisten müssen. Bis 1997 betrug ihr Beitrag jeweils rund Fr. 120 000.– pro Jahr.

1.3 Entwicklung des Fondsbestands Tierseuchenkasse von 1999 bis 2006

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenkasse gehen zurück auf eine Revision der Tierseuchengesetzgebung im Jahre 1999. Der Fondsbestand betrug damals rund eine Million Franken. Der Regierungsrat hielt in der damaligen Botschaft zum EGzTSG fest, dass eine weitere Äufnung des Kapitals in der Tierseuchenkasse wenig Sinn mache. Der Fondsbestand sei bis auf einen Sockelbetrag von Fr. 250 000.– abzubauen. Es wurde deshalb festgelegt, dass mit den Beiträgen von Kanton und Gemeinden ausgesetzt wird, wenn der Fondsbestand über Fr. 250 000.– liegt.

Mit dieser Aussetzung der Kantons- und Gemeindebeiträge und weiteren Änderungen (z.B. Senkung der Tierhalterbeiträge, Wegfall des jährlichen Zuschusses aus dem Salzregal, Wegfall des Nettoertrags aus den Verkehrsscheinen usw.) sollte sich das Kapital der Tierseuchenkasse bei ordentlichem Geschäftsgang (keine Seuchen, Tierentschädigungen im üblichen Rahmen, usw.) jährlich um mindestens Fr. 100 000.– vermindern.

Dieser Absicht entsprechend entwickelte sich der Fondsbestand der Tierseuchenkasse bis heute wie folgt:

Rechnungsjahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Fondsbestand in Tausend Franken per Ende Jahr	1 070	963	852	751	656	521	437	261

Die Einnahmen betragen in den letzten sieben Jahren durchschnittlich rund Fr. 106 000.– pro Jahr, die Ausgaben durchschnittlich rund 222 000.– pro Jahr, was einem durchschnittlichen Nettoaufwand und einer entsprechenden Abnahme des Fondsbestands von rund Fr. 116 000.– pro Jahr entspricht.

Die Einnahmen wurden insbesondere aus den Tierhalterbeiträgen (samt Verkauf der Hundekontrollmarken), den Zinserträgen und dem Viehhandelskonkordat generiert.

Auf der Ausgabenseite wurden gemäss Art. 29 EGzTSG aus der Tierseuchenkasse folgende Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung finanziert:

- Labor und Tierarztkosten für die Bekämpfung der verschiedenen Tierseuchen wie BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), Rauschbrand, Räude, CAE (Caprine Arthritis-Enzephalitis), Brucellose, IBR/IPV (Infektiöse bovinen Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulösen Vulvovaginitis), usw.;
- Tierentschädigungen;
- Beiträge an die Tierkörperbeseitigung;

- Beiträge an Gesundheitsdienste (Schweinegesundheitsdienst, Beratung und Gesundheitsdienst der Kleinwiederkäuer);
- Verwaltungs- und Administrationskosten und verschiedener Sachaufwand (Telefon, Bürobedarf, Drucksachen, Spesen usw.).

Bei der Abnahme des Fondsbestands von 2005 auf 2006 ist noch zu berücksichtigen, dass mit dem Wegfall der jährlichen Hundekontrollmarken und der Einführung des einmaligen Hundechips ab 2006 die entsprechenden Tierhalterbeiträge in der Höhe von rund Fr. 30 000.– pro Jahr fehlen, da die Erhebung des Beitrags direkt an die Ausgabe der Hundemarke geknüpft war. Im Rahmen einer Revision der Tierseuchen- und Hundegesetzgebung wird die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen der Hundehalter zugunsten der Tierseuchenkasse zu prüfen sein.

Bis Ende 2003 wurden die Einnahmen und Ausgaben der Tierseuchenkasse in einer separaten Rechnung (ergänzend zur Staatsrechnung) detailliert nach verschiedenen Konten aufgeschlüsselt und ausgewiesen, analog einer Amtsstelle der Staatsverwaltung. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wurde es mit der Regionalisierung des Veterinärdienstes unumgänglich, eine gewisse Pauschalierung auf der Ausgabenseite der Tierseuchenkasse vorzunehmen.

1.4 Regionalisierung des Veterinärdienstes

Auf den 1. Januar 2004 wurden die Veterinärdienste der Urkantone regionalisiert und die Aufgaben der Kantonstierärzte bzw. Kantonstierärztinnen als Teil des Laboratoriums der Urkantone (LdU) ins Konkordat aufgenommen. Seither nimmt das LdU bzw. der Veterinärdienst der Urkantone (VdU) die Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin wahr, soweit die Aufgaben diesem zugewiesen sind (Art. 2 Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999; GDB 816.2).

Das LdU wird seit 2006 nach dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltung mit einem vierjährigen Leistungsauftrag und Globalkredit geführt. Im Leistungsauftrag werden die Aufgaben des LdU in verschiedenen Produktgruppen festgelegt. Der Veterinärdienst umfasst die fünf Produktgruppen Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Tierarzneimittel und gemischte Prozesse. Es gibt keine eigene Produktgruppe für die Tierseuchenbekämpfung. Die Tierseuchenbekämpfung ist Hauptaufgabe der Produktgruppe Tiergesundheit, wobei aber auch in den anderen Produktgruppen teilweise Aufgaben wahrgenommen werden, welche der Tierseuchenbekämpfung zuzurechnen sind.

Die Regionalisierung der Veterinärdienste und der Übergang zur Führung des LdU und damit auch des VdU mit einem Leistungsauftrag und Globalkredit bringt es mit sich, dass auch die Finanzierung der Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung im Globalkredit des VdU enthalten sind. Eine direkte Zuordnung der einzelnen Aufwendungen für die Tierseuchenbekämpfung auf die einzelnen Urkantone und damit auch auf die Tierseuchenkassen im Sinne von Einzelrechnungen ist nicht mehr möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand im Sinne eines detaillierten Rapportierungssystems betreffend den Aufgaben und der Zuordnung auf die Kantone verbunden. Dies würde gewissermassen dem System des Leistungsauftrags und Globalkredits widersprechen.

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre hatte sich gezeigt, dass vom Nettoaufwand der kantonstierärztlichen Aufgaben rund 54 Prozent die Tierseuchenbekämpfung betraf und daher der Tierseuchenkasse (Kto. 9000) zu belasten waren. Der restliche Aufwand d.h. 46 Prozent des Nettoaufwands wurde jeweils der Staatskasse belastet (Kto. 3400.362.01 bzw. vorher Kto. 3408). Gestützt auf diese Erfahrungszahlen erfolgte seit 2004 die Aufteilung des Nettoaufwands für den Veterinärbereich bzw. des Beitrags des Kantons Obwalden an das VdU weiterhin im Verhältnis von 54 Prozent zulasten der Tierseuchenkasse (Kto. 9000.318.60) und 46 Prozent zulasten der Staatskasse (Kto. 3400.362.01). Auf der Einnahmenseite fliessen die Beiträge der Tierhalter und die Zinserträge weiterhin vollumfänglich direkt in die Tierseuchenkasse.

2. Handlungsbedarf

2.1 Leistungsauftrag und Globalkredit VdU 2006 bis 2009

Im Herbst 2005 haben die Aufsichtskommission des LdU und die Regierungen der vier Konkordatskantone dem LdU erstmals einen Leistungsauftrag und Globalkredit für vier Jahre d.h. 2006 bis 2009 erteilt. Inzwischen wurde das LdU mit diversen weiteren, im ersten Leistungsauftrag 2006 bis 2009 noch nicht vorgesehenen Aufgaben betraut, wodurch eine Ergänzung des Leistungsauftrags und eine entsprechende Anpassung des Globalkredits notwendig wurde. Neben neuen Aufgaben im Veterinärbereich, die dem ordentlichen Geschäftsgang zuzuordnen sind (z.B. Aviäre Influenza, Milchinspektionsdienst, Überwachung der Hundehaltung), gehört namentlich auch die geplante schweizweite Ausrottung der Tierkrankheit Bovine Virusdiarrhöe (BVD) bei Rindern dazu, welche ab 2008 durchgeführt wird. Dafür ist im Konkordatsgebiet mit Gesamtkosten von rund vier Millionen Franken zu rechnen. Davon tragen die Tierhalter rund eine Million Franken selber. Die restlichen rund drei Millionen Franken bezahlen die Kantone. Gemäss Entwurf des Bundesrats vom 20. November 2006 zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) wird BVD als auszurottende Seuche gemäss Art. 3 TSV klassifiziert. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 Bst. a EGzTSG i.V.m. Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Tierseuchenkasse vom 1. Februar 2005 sind die Kosten für die Bekämpfung dieser Seuche daher von der Tierseuchenkasse zu tragen.

Für den Kanton Obwalden ergeben sich aus dem geltenden Leistungsauftrag und Globalkredit des VdU 2006 bis 2009 folgende Beiträge:

	2006	2007	2008	2009
Ordentlicher Beitrag Obwalden an Globalkredit VdU (in Franken)	437 000.–	530 000.–	537 500.–	546 500.–
Beitrag Obwalden für Bekämpfung BVD (in Franken)			335 500.–	140 500.–
Insgesamt	437 000.–	530 000	873 000.–	687 000.–

2.2 Entwicklung Fondsbestand ab 2007

Führt man die anteilmässige Kostentragung für den Veterinärdienst durch die Tierseuchenkasse zum gleichen Anteil von 54 Prozent (vgl. Ziff. 1.4) weiter, wird der Fondsbestand der Tierseuchenkasse per Ende 2007 noch rund Fr. 30 000.– betragen.

Berücksichtigt man ferner für die künftige Entwicklung den Aufwand für die Ausrottung der Tierkrankheit BVD wird der Saldoerlauf der Tierseuchenkasse ohne Gegenmassnahmen ab 2008 negativ. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Fondsbestands bis im Jahr 2009:

	2006 in Fr.	2007 in Fr.	2008 in Fr.	2009 in Fr.
Fondsbestand per 1. Januar		261 000.–	29 800.–	– 540 950.–
Anteil TSK an Veterinärdienst (54 Prozent)		– 286 200.–	– 290 250.–	– 295 110.–
Aufwand für Bekämpfung BVD			– 335 500.–	– 140 500.–
Ertrag aus Tierhalterbeiträgen		+ 55 000.–	+ 55 000.–	+55 000.–
Fondsbestand per Ende Jahr	+ 261 000.–	+ 29 800.–	– 540 950.–	– 921 560.–

Da der Fondsbestand per Ende 2007 unter Fr. 250 000.– fallen wird, werden der Kanton und die Gemeinden gemäss Art. 27 EGzTSG wieder zu gleichen Teilen beitragspflichtig. Die konkrete Höhe der Beiträge muss vom Kantonsrat festgelegt werden, (vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter Ziff. 3.2).

3. Massnahmen

3.1 Erhöhung der Tierhalterbeiträge

Ein wesentlicher Teil der Erträge der Tierseuchenkasse stammt aus den Beiträgen der Tierhalter. Bis im Jahr 1999 ergab sich aus den Tierhalterbeiträgen ein jährlicher Ertrag von rund Fr. 120 000.–. Bei der Gesetzgebungsrevision im Jahr 1999 wurden die Tierhalterbeiträge angepasst und insbesondere der Tierhalterbeitrag für Rinder um die Hälfte reduziert (von damals Fr. 6.– pro Tier auf maximal Fr. 3.– pro Tier). Der Kantonsrat legte im EGzTSG für die Tierhalterbeiträge die maximale Höhe in einem Gebührenrahmen fest. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist der Regierungsrat zuständig, die Tierhalterbeiträge festzulegen. Da ab dem Jahr 2000 statt einer weiteren Äufnung des Fondsbestands der Tierseuchenkasse eine kontinuierliche Abnahme geplant war, wurde der Gebührenrahmen bisher nicht voll ausgeschöpft. Der Regierungsrat legte die Tierhalterbeiträge so fest, dass vom möglichen Maximum der Tierhalterbeiträge nur rund 75 Prozent erhoben wurden (Ausführungsbestimmungen über die Tierseuchenkasse vom 1. Februar 2005; GDB 181.111). Nicht nur der Kanton und die Gemeinden, sondern auch die Tierhalter wurde somit seit dem Jahr 2000 finanziell entlastet.

Aufgrund der Entwicklung des Fondsbestands drängt sich nun eine volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens und damit eine Anpassung der Tierhalterbeiträge auf 1. Januar 2008 auf. Eine Anpassung der Tierhalterbeiträge auf die maximal mögliche Höhe gemäss Gebührenrahmen wird zu Gunsten der Tierseuchenkasse einen Mehrertrag von rund Fr. 15 000.– pro Jahr ergeben (Ertrag bisher rund Fr. 55 000.– pro Jahr, Ertrag neu rund Fr. 70 000.– pro Jahr).

		Bisher erhobener Beitrag gem. Art. 1 Ausführungsbestimmungen über die Tierseuchenkasse in Franken	Möglicher Höchstbeitrag gem. Art. 31 EGzTSG in Franken
Rinder	je Tier	2.25	3.00
Schafe	je Tier	1.50	2.00
Ziegen	je Tier	1.50	2.00
Schweine	je Zuchtschwein	–.75	1.00
	je Mastschweinplatz	–.75	1.00
Geflügel	ab 50 Legehennen,	–.06	–.08
	je Tier je Masttierplatz	–.06	–.08
Bienen	je Volk	1.15	1.50

Der Regierungsrat hat das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement damit beauftragt, bei den betroffenen Tierhaltern bzw. deren Verbänden eine Anhörung zur geplanten Erhöhung der Tierhalterbeiträge durchzuführen. Das Ergebnis liegt zur Zeit der Verabschiedung des vorliegenden Berichts noch nicht vor.

Ein Vergleich der Höhe der Tierhalterbeiträge in den Urkantonen ist nur sehr beschränkt möglich, da auch die Leistungen aus den Tierseuchenkassen zu Gunsten der Tiereigentümer unterschiedlich sind. Im Kanton Schwyz zahlen die Tierhalter beispielsweise Fr. 6.– pro Rind in die Tierseuchenkasse, die Beiträge der übrigen Tierhalter (Schafe, Ziegen usw.) liegen aber unter den Ansätzen im Kanton Obwalden. Im Kanton Nidwalden sind die Beiträge der Rindertierhalter ebenfalls höher als in Obwalden (Fr. 3.– bis Fr. 6.–) und im Kanton Uri gibt es gar keine Tierseuchenkasse.

3.2 Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden

Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben je gleich hohe Beträge zu Gunsten der Tierseuchenkasse zu leisten, wenn der Fondsbestand unter Fr. 250 000.– fällt (Art. 27 Abs. 1 EGzTSG). Der Fondsbestand der TSK wird Ende 2007 mit Sicherheit unter diese Grenze von Fr. 250 000.– und ohne Gegenmassnahmen ab 2008 ins Minus fallen. Gemäss Art. 27 Abs. 2 EGzTSG ist der Kantonsrat zuständig, die Höhe der Kantons- und Gemeindebeiträge festzulegen.

Mit dem Globalbudget 2006 bis 2009 des LdU sind verlässliche Zahlen zu den Ausgaben des Veterinärdienstes (einschliesslich Ausrottung von BVD) bis 2009 vorhanden. Es bietet sich daher an, gestützt auf diese Grundlagen die Kantons- und Gemeindebeiträge zu Gunsten der Tierseuchenkasse für die Jahre 2008 und 2009 festzulegen. Gleichzeitig soll die langfristige Zukunft der Tierseuchenkasse bzw. der Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung eingehend geprüft werden (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen gemäss Ziff. 4). Solange die Zukunft der Tierseuchenkasse nicht geklärt ist, ist es nicht sinnvoll, das Kapital durch Beiträge der öffentlichen Hand wieder zu äufnen. Damit aber immerhin der Fondsbestand in den nächsten beiden Jahren nicht ins Minus fällt, soll sich die Höhe der Kantons- und Gemeindebeiträge nach dem budgetierten Aufwand des LdU und des entsprechenden Finanzierungsanteils aus der Tierseuchenkasse, dem Aufwand für die Bekämpfung der BVD, abzüglich der Einnahmen aus den Tierhalterbeiträgen, richten.

Damit der Fondsbestand in den Jahren 2008 und 2009 nicht ins Minus fällt, haben der Kanton und die Gemeinden je Fr. 275 000.– im 2008 und je Fr. 180 000.– im 2009 in die Tierseuchenkasse einzuzahlen.

	2006 in Franken	2007 in Franken	200 in Franken	200 in Franken ⁹
Fondsbestand per 1. Januar		261 000.–	29 800.–	9 050.–
Anteil TSK am Aufwand des Veterinärdienstes VdU (54 Prozent)		- 286 200.–	- 290 250.–	- 295 110.–
Aufwand für Bekämpfung BVD			- 335 00.–	- 140 500.–
Ertrag aus Tierhalterbeiträgen		+ 55 000.–	+ 55 000.–	+ 55 000.–
Beiträge Kanton u. Gemeinden			+ 550 000.–	+ 360 000.–
Fondsbestand per Ende Jahr	261 000.–	29 800.–	9 050.–	- 11 560.–

Weil das Vernehmlassungsverfahren bzw. die Anhörung der Betroffenen zur Erhöhung der Tierhalterbeiträge auf 1. Januar 2008 bei der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen ist, wird der maximal mögliche Mehrertrag von rund Fr. 15 000.– bei der Festlegung der Kantons- und Gemeindebeiträge nicht mitberücksichtigt. Der Mehrertrag aus einer Erhöhung der Tierhalterbeiträge wird sicherstellen, dass der Fondsbestand nicht negativ ausfallen, sondern Ende 2009 rund Fr. 3 500.– betragen wird.

Für die Kostenaufteilung unter den Einwohnergemeinden werden gemäss Art. 27 Abs. 3 EGzTSG je gleichmässig die Einwohnerzahlen und die Anzahl der Grossvieheinheiten (GVE) auf Grund der letzten eidgenössischen Zählung berücksichtigt. Die letzte Eidgenössische Volkszählung datiert vom Jahr 2000. Eine landwirtschaftliche Betriebsstrukturerhebung wird vom Bundesamt für Statistik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern jährlich durchgeführt. Die letzten definitiven Zahlen für die GVE sind aus dem Jahr 2005 erhältlich.

Es ergeben sich damit gemäss Art. 27 EGzTSG die folgenden Beiträge für den Kanton und die Einwohnergemeinden:

				Jahr 2008 in Fr.	Jahr 2009 in Fr.
Beitrag Kanton				275 000.-	180 000.-
Beiträge Gemeinden insgesamt				275 000.-	180 000.-
Aufteilung auf die Einwohnergemeinden					
Obwalden	Einwohner	32 427.000			
	GVE 2005	14 542.559			
	Insgesamt	46 969.559	100,00 %	275 000.-	180 000.-
Sarnen	Einwohner	9 145.000			
	GVE 2005	3 605.711			
	Insgesamt	12 750.711	27,15 %	74 654.-	Fr. 48 864.-
Alpnach	Einwohner	4 932.000			
	GVE 2005	1 898.515			
	Insgesamt	6 830.515	14,54 %	39 992.-	26 176.-
Kerns	Einwohner	5 101.000			
	GVE 2005	3 188.601			
	Insgesamt	8 289.601	17,65 %	48 534.-	31 768.-
Sachseln	Einwohner	4 305.000			
	GVE 2005	1 744.864			
	Insgesamt	6 049.864	12,88 %	35 421.-	23 185.-
Giswil	Einwohner	3 435.000			
	GVE 2005	2 112.561			
	Insgesamt	5 547.561	11,81 %	32 480.-	21 260.-
Lungern	Einwohner	1 965.000			
	GVE 2005	1 004.288			
	Insgesamt	2 969.288	6,32 %	17 385.-	11 379.-
Engelberg	Einwohner	3 544.000			
	GVE 2005	988.019			
	Insgesamt	4 532.019	9,65 %	26 534.-	17 368.-

4. Künftige Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung und Zukunft der Tierseuchenkasse

Seit Erlass der heute geltenden Bestimmungen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Tierseuchenkasse haben sich die Rahmenbedingungen stark geändert. Insbesondere wird das Amt des Kantonstierarztes heute mit Leistungsauftrag und Globalbudget vom LdU wahrgenommen. Der Aufwand, welcher der Tierseuchenkasse belastet wird, kann heute nur noch aufgrund einer Pauschalierung und nicht mehr auf der Basis von Einzelrechnungen erfolgen. Entsprechende Anpassungen im EGzTSG sind notwendig. Der Fondsbestand der Tierseuchenkasse hat sich erwartungsgemäss verändert und die künftige Finanzierung muss wieder neu festgelegt werden.

Es stellen sich verschiedene grundsätzliche Fragen, welche zu prüfen sind:

- Wie soll die Tierseuchenbekämpfung langfristig finanziert werden?
- Ist die Führung einer Spezialfinanzierung im Bereich Tierseuchen zeitgemäss und sinnvoll? Wie könnten Alternativen und deren Finanzierung aussehen?
- Welche Aufgaben sollen künftig aus der Tierseuchenkasse finanziert werden und in welcher Form?
- Stimmt das Verhältnis der Tierhalterbeiträge zu den Beiträgen der öffentlichen Hand?
- Soll die Tierseuchenkasse (mit Blick auf die 2004 durchgeführte generelle Aufgabenüberprüfung) weiterhin als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden geführt werden?

Diese und weitere Fragen müssen beantwortet werden können, bevor verbindliche Aussagen über die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung und den Mittelbedarf der Tierseuchenkasse über das Jahr 2009 hinaus möglich sind. Damit diese Diskussion sorgfältig geführt werden kann, wird sie aufgrund der Vielzahl der betroffenen Interessen (Tierhalter, Steuerzahler, Kanton, Gemeinden usw.) einige Zeit in Anspruch nehmen. Gleichzeitig wird es notwendig sein, die Tierseuchengesetzgebung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die insgesamt notwendigen Änderungen sollen unter Einbezug der verschiedenen Interessen und Betroffenen vorbereitet werden, damit sie auf 1. Januar 2010 in Kraft treten können. Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement ist mit den entsprechenden Abklärungen und Vorbereitungen beauftragt.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Beiträge von Kanton und Gemeinden an die Tierseuchenkasse